

Stadt Herzogenrath



BEBAUUNGSPLAN I/18 – 4. ÄNDERUNG „Neu-/Voccartstraße“

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zur „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath - Baumschutzsatzung -“

Auftraggeber

Stadt Herzogenrath
Referat Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnungsamt

Amt A 61 Stadtplanung

Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Telefon: 02406/83-354

Ansprechpartner:

Frau Peikert

Bearbeitet im Dezember 2019 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:

M.Sc. Bio.
Marc Kirschbaum
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1	Darlegung des vorhandenen Gehölzbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplans I/18 – 4. Änderung „Neu-/Voccartstrasse“	1
2	Kompensation des Gehölzbestands im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans I/18 – 4. Änderung „Neu-/VoccartstraSse“	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Darstellung der geschützten Bäume im Geltungsbereich des B-Plans.....	2
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs.....	6
---	---

Anhänge

1	Geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung (M. 1:500 i.O.)
2	Pflanzliste Hecken der Stadt Herzogenrath
3	Pflanzliste Bäume der Stadt Herzogenrath

1 DARLEGUNG DES VORHANDENEN GEHÖLZBESTANDES IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS I/18 – 4. ÄNDERUNG „NEU-/VOCCARTSTRASSE“

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Herzogenrath-Straß, direkt an der Grenze zu den Niederlanden, und wird umrahmt von der Bleyerheider Straße im Norden, der Voccartstraße (Landesstraße (L 232)) im Osten, der Rather Heide im Süden und der Neustraße im Westen. Große Teilflächen werden von einer ehemaligen Geflügelfarm mit Stallgebäuden und Wiesenflächen eingenommen, die aktuell eine Vielzahl verschiedener Gehölze aufweisen. So finden sich unter anderem zum Teil hochgewachsene Nadelgehölze als Reihen (Fichten, Kiefern, Eiben) und Baumgruppen (Nadel- und Laubgehölze mit Eschen/Birken/Walnuss/Wildkirsche sowie Eiben/Fichten/Kiefern/Lebensbäume) sowie Heckenstrukturen.

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Erhalt des Großteils der eingangs benannten Gehölze nicht realisierbar.

Weitere Details zur Bestandssituation und zum Städtebaulichen Entwurf sind der Begründung zum B-Plan I/18 - 4. Änderung sowie dem zugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bebauten Ortslage von Herzogenrath-Straß wird der Bebauungsplan I/18 – 4. Änderung als sogenannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Generell gelten für den vorliegenden Bebauungsplan Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.

Davon unabhängig gilt jedoch die Anwendung der örtlichen Baumschutzsatzung.

Gemäß § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath - es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Herzogenrath – Baumschutzsatzung - vom 13.07.2004 - ist es verboten *„geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.“*

„Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume), Eiben stehen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden unter Schutz, sofern sie baumartig gewachsen sind.“

In begründeten Fällen kann durch die Stadt Herzogenrath gemäß § 6 der Baumschutzsatzung eine Ausnahme bzw. eine Befreiung von der Baumschutzsatzung nach Beantragung einer Fällgenehmigung erteilt werden.

In Tabelle 1 sind die im Geltungsbereich vorhandenen, gemäß Satzung geschützten Bäume aufgelistet. Angaben bzgl. Stammdurchmesser und Kronentraufe sind der Bestandsvermessung (Stand Januar 2019) entnommen, die in der offiziellen Plangrundlage zum Bebauungsplan dokumentiert sind. Es wurde geprüft, welche Bäume auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt werden können (vgl.- auch Anhang 1). Bei Nichterhalt wurden die Gründe angegeben (entweder aufgrund des Zustandes, Wachstumsmöglichkeiten, Lage im städtebaulichen Entwurf oder aufgrund der Art (insbesondere Nadelgehölze)).

Die erforderlichen Ersatzpflanzungen für nicht zum Erhalt festgesetzte Gehölze gemäß § 7 der Baumschutzsatzung Herzogenrath sind ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Tabelle 1 Darstellung der geschützten Bäume im Geltungsbereich des B-Plans

Legende:

Lfd. Nr. = Laufende Nummer STU = Stammumfang

KD = Kronendurchmesser

DER = Dauerhafter Erhalt (gemäß Festsetzung)

BV = Baumverlust im worst case

KEM = Kein dauerhafter Erhalt möglich (gemäß Festsetzung), Begründung

KO = Kompensationsforderung zum Rodungszeitpunkt

lfd. Nr.	Art	STU (m)	KD (m)	DER	KEM	BV	KO
B1	Trompetenbaum	1,24	10,92		MI 1 (Baufenster teils überkragend) (stark beschnitten, drückt Bürgersteig (heutige Straßenparzelle) hoch)	1	1
B2	Fichte	2,10	11		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	2
B3	Fichte	2,36	14		WA 3 (außerhalb Baufenster)	1	2
B4	Kirsche	2,80	12		MI 1 (innerhalb Baufenster)	1	3
B5	nicht vergeben						
B6	Gingko	1,06	7,22		MI 1; grenzständig Straßenparzelle/ Geltungsbereich	1	1
B7	Fichte	1,57	8,8		WA 4 (außerhalb Baufenster), über Tiefgarage	1	2
B8	Fichte	1,00	9		WA 4 (außerhalb Baufenster), über Tiefgarage	1	1
B9	Fichte	1,43	9		WA 4 (außerhalb Baufenster), über Tiefgarage	1	1
B10	Fichte	1,72	8		WA 4 (außerhalb Baufenster), über Tiefgarage	1	2
B11	Fichte	1,75	8		WA 4 (außerhalb Baufenster)	1	2
B12	Fichte	1,34	7,6		WA 4 (außerhalb Baufenster), Schutzstreifen Staukanal DN 1600	1	1
B13	Fichte	1,09	7,4		WA 4 (außerhalb Baufenster), Schutzstreifen Staukanal DN 1600	1	1
B14	Fichte	1,15	6,4		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	1
B15	Fichte	1,16	5,6		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	1
B16	Eibe	2,11	5,6		Grünfläche (Spielplatz; giftiges Gehölz)	1	2
B17	Thuja	1,38	3,4		Grünfläche (Spielplatz; giftiges Gehölz)	1	1
B18	Buche	1,18	5	1	Grünfläche (Spielplatz)	0	0
B19	Fichte	1,37	6,8		Grünfläche (Spielplatz)	1	1
B20	nicht vergeben						
B21	Eibe	1,10	4,8		Grünfläche (Spielplatz; giftiges Gehölz)	1	1
B22	nicht vergeben						
B23	Fichte	1,05	8,8		WA 4 (Baufenster tw. überkragend)	1	1
B24	Fichte	1,20	9		WA 4 Baufenster, Tiefgarage	1	1
B25	Fichte	1,41	9,8		WA 4 Baufenster, Tiefgarage	1	1
B26	Fichte	2,37	12,2		WA 4 Baufenster, Tiefgarage	1	2
B27	Birke	1,82	11,2		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	2
B28	Fichte	1,30	6,6		Grünfläche (Spielplatz)	1	1

lfd. Nr.	Art	STU (m)	KD (m)	DER	KEM	BV	KO
B29	Fichte	1,06	5,2		Grünfläche (Spielplatz)	1	1
B30	nicht vergeben						
B31	Eibe	1,76	5,8		MI 2 (Baufenster tw. überkragend)	1	2
B32	Fichte	1,26	5,4		MI 2 (außerhalb Baufenster)	1	1
B33	Eibe	1,39	11		WA 4 (Baufenster überkragend)	1	1
B34	Eibe	1,14	12,4		WA 4 (Baufenster überkragend)	1	1
B35	Kirsche	3,13	14,4		WA 4 Baufenster, Tiefgarage	1	3
B36	Kirsche	2,20	11,8		WA 4 (außerhalb Baufenster) (Zufahrt Tiefgarage)	1	2
B37	Fichte	1,58	8,8		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	2
B38	Kiefer	2,16	12,9		öffentliche Straßenverkehrsfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN 1600	1	2
B39	Fichte	1,62	9,2		Grünfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN1600	1	2
B40	Kiefer	1,34	7,8		MI 2, Baufenster	1	1
B41	Zeder	1,01	2,8		MI 2 (außerhalb Baufenster)	1	1
B42	Fichte	2,10	16		WA 1 (Baufenster überkragend)	1	2
B43	Fichte	1,53	8,6		öffentliche Straßenverkehrsfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN 1600	1	2
B44	Fichte	1,37	10,8		öffentliche Straßenverkehrsfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN 1600	1	1
B45	Fichte	1,35	9,2		öffentliche Straßenverkehrsfläche, Schutzstreifen Stau-Kanal DN 1600	1	1
B46	Thuja	1,37	4,4		öffentliche Straßenverkehrsfläche	1	1
B47	Thuja	k.A.	6,6		MI 2 (außerhalb Baufenster)	1	1
B48	Thuja	k.A.	9,4		MI 2 (Baufenster tw. überkragend)	1	1
B49	Esche	1,36	18,04		WA 1 (Baufenster überkragend, teils innerhalb)	1	1
B50	Esche	1,36	9,74		WA 1 (außerhalb Baufenster)	1	1
B51	Esche	1,36	12,6		WA 4 (zw. Baufenster u. Straßenverkehrsfläche)	1	1
B52	Walnuss	1,72	14,1		WA 4 (zw. Baufenster u. Straßenverkehrsfläche)	1	2
B53	Esche	7 x 0,38	7,4		WA 1 (außerhalb Baufenster)	1	1
B54	Fichte	1,90	11,6		öffentliche Straßenverkehrsfläche	1	2
B55	Fichte	1,50	9,8		öffentliche Straßenverkehrsfläche	1	1
B56	Fichte	1,72	9,4		MI 2, Lärmschutzwand	1	2
B57	Fichte	1,60	8,8		MI 2, Lärmschutzwand	1	2
B58	Fichte	1,18	5,4		MI 2, Lärmschutzwand	1	1
B59	Esche	0,37/0,50 /0,56/0,3 6	6,7	1	öffentliche Straßenverkehrsfläche (randlich)	0	0
B60	Esche	0,61/0,55 /0,26	6		öffentliche Straßenverkehrsfläche	1	1
B61	Fichte	1,46	10,6		WA 4 (zw. Baufenster u. Straßenverkehrsfläche)	1	1
B62	nicht vergeben						
B63	Esche	1,20	9,1		öffentliche Straßenverkehrsfläche	1	1
B64	Birke	0,85	9,6		MI 2, (Baufenster teils überkragend)	1	1
B65	Birke	1,09	12,4		MI 2, Baufenster	1	1
B66	Birke	1,15	13,4		MI 2, Baufenster	1	1
B67	Birke	1,21	8		MI 2, Baufenster teils überkragend	1	1
B68	Birke	0,90	6	1	MI 2, außerhalb Baufenster	0	0
B69	Eibe	1,60	8,6		Lärmschutzwand	1	2

lfd. Nr.	Art	STU (m)	KD (m)	DER	KEM	BV	KO
B70	Eibe	1,75	9		Lärmschutzwand	1	2
Summe				3		62	87

Gemäß den Festsetzungen des B-Plans I/18 – 4-Änderung der Stadt Herzogenrath werden insgesamt somit im Geltungsbereich i.S. Worst-Case 62 Bäume entnommen, welche durch die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath geschützt bzw. deren Verlust durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist. Die erforderliche Kompensation der Gehölze ist in Kapitel 2 dieser Unterlage dargestellt.

Bei Planrealisierung erhalten werden gemäß Tabelle 1 insgesamt drei Laubgehölze: jeweils eine Buche, Birke und (mehrstämmige) Esche; ergänzt um eine derzeit (noch) nicht unter die örtliche Baumschutzsatzung fallende Stieleiche (vgl. auch Abbildung 1).

Zusätzlich zu den Tabelle 1 dargestellten Gehölzen, welche der Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath unterliegen, kommt es zum Verlust weiterer 74 Gehölze. Dieses sind Fichten, Kirschlorbeer, Thuja, Eiben, Kiefern, Eschen sowie eine Hasel, ein Holunder und eine Wildkirsche welche aufgrund ihrer Ausprägung keinen Schutzstatus aufweisen.

2 KOMPENSATION DES GEHÖLZBESTANDS IM RAHMEN DER UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS I/18 – 4. ÄNDERUNG „NEU-/VOCCARTSTRASSE“

Wie in Kapitel 1 beschrieben können vom vorhandenen Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs lediglich drei Laubgehölze, welche unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath fallen sowie ein weiteres derzeit (noch) nicht geschütztes Laubgehölz, im Rahmen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt werden.

Der Verlust der übrigen 62 Gehölze wird gemäß den Vorgaben der Baumschutzsatzung kompensiert. Das Kompensationserfordernis ist in Tabelle 1 dem jeweils zu entnehmendem Baum zugewiesen. Es gilt gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung:

„Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein gleichwertiger Baum oder zumindest ein Baum gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum bzw. zwei zusätzliche Bäume der vorbezeichneten Art zu bepflanzen.“

... d.h.:	bis 1,50 m Stammumfang	⇒ 1 Ersatzbaumpflanzung
	1,51 – 2,50 m	⇒ 2 Ersatzbaumpflanzungen
	2,51 – 3,50 m	⇒ 3 Ersatzbaumpflanzungen

...usw. . Dabei werden Nadelgehölze, insbesondere Fichten, nicht gleichartig ersetzt.

Insgesamt ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 87 Gehölzen.

Diesem Bedarf gegenübergestellt, können im Plangebiet, d.h. innerhalb des Eingriffsbereichs, folgende, im Bebauungsplan festgesetzte Ersatzpflanzungen gegenübergestellt werden:

- 22 Straßenbäume (als Hochstämme)
- 2 Baumgruppen á 4 Hochstämme, entspr. 8 Hochstämme sowie
- 2 einzelne Hochstämme im Bereich des zentral gelegenen Allgemeinen Wohngebiets
- 4 Einzelbaum innerhalb der öffentlichen Grünflächen

sowie freiwachsende Hecken und Schnitthecken, die ebenfalls als Ersatzpflanzungen herangezogen werden:

- Schnitthecke: 80 m² = 1 Ersatzpflanzung
- freiwachsende Hecke: 400 m² = 8 Ersatzpflanzungen)

In Summe ergeben sich Ersatzpflanzungen von insgesamt 45 Stück.

Die weiterhin zu kompensierenden, verbleibenden 42 Ersatzpflanzungen werden im Zuge der notwendigen Fällanträge/Fällgenehmigungen abschließend geregelt. Die Regelung des Ersatzes erfolgt erst auf dieser Ebene, da es sich bei dem Bebauungsplan I/18 – 4. Änderung um einen Angebotsbebauungsplan handelt und zum jetzigen Zeitpunkt ein potenzieller Entwickler oder Investor noch nicht bekannt ist.

Die Umrechnung von Hecken in Ersatzpflanzungen, kann den Anhängen 2 und 3 entnommen werden.

Die Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind Abbildung 1 zu entnehmen.

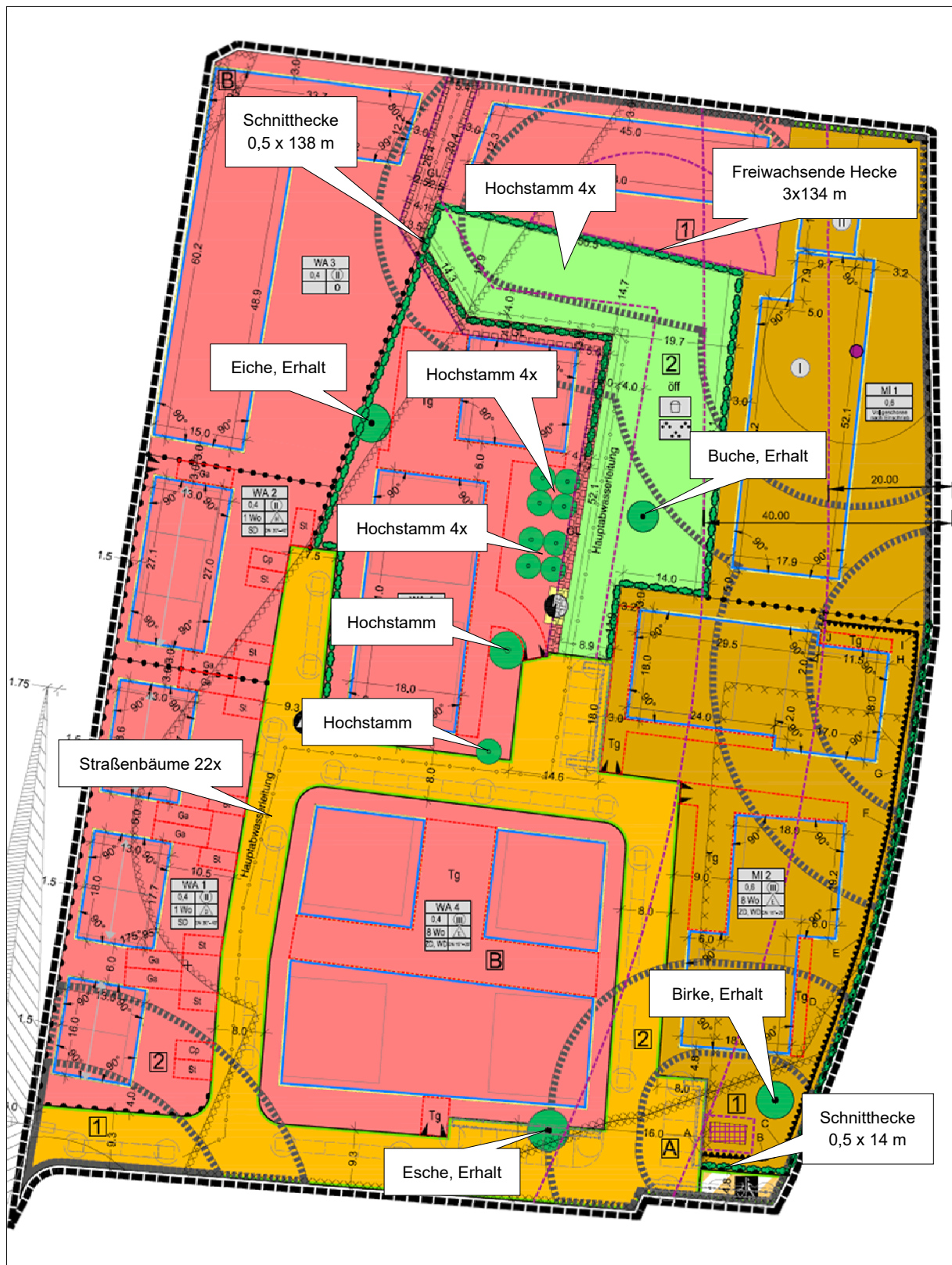


Abbildung 1, Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs

Unter Berücksichtigung der Pflanzlisten für Hecken und Bäume der Stadt Herzogenrath sind folgende Gehölze für die Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs zu verwenden (vgl. Textliche Festsetzung zum B-Plan I/18 – 4. Änderung):

Pflanzenauswahlliste Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbäume (22 Stück)

Acer campestre 'Elsrijk' Feldahorn *Quercus robur* 'Fastigiata Koster' Säuleneiche

Pflanzenauswahlliste Allgemeines Wohngebiet (WA4)

Dachspalierbäume (2 Gruppen á 4 Bäume)

Acer campestre 'Elsrijk' Feldahorn *Liquidambar styraciflua* Amberbaum

Pflanzqualität: Dachspalierbaum- Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 18-20 cm

Einzelbäume (2 Stück)

Carpinus betulus Hainbuche *Liquidambar styraciflua* Amberbaum
Sorbus aria Mehlbeere *Sorbus aucuparia* Eberesche

Schnitthecken

Acer campestre Feldahorn *Carpinus betulus* Hainbuche
Crataegus monogyna Weißdorn *Fagus sylvatica* Rotbuche
Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Pflanzenauswahlliste Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spielplatz und Parkanlage

lebensraumtypische/ standortgerechte Strauchhecke (* giftige Gehölze bzw. Gehölzteile)

Prunus spinosa Schlehe *Rosa canina* Hundsrose
Cornus mas Kornelkirsche *Crataegus monogyna* Eingrifflicher Weißdorn
Cornus sanguinea Roter Hartriegel * *Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen *
Corylus avellana Hasel *Rhamnus cartharticus* Kreuzdorn *
Salix caprea Salweide

lebensraumtypische/ standortgerechte Hochstämme (2. Ordnung) (4 Stück)

Acer campestre Feldahorn *Carpinus betulus* Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche

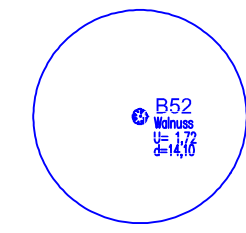
Anhang 1

Bebauungsplan I/18 4. Änderung der Stadt Herzogenrath

"Neu-/Voccartstraße"

Stand: 12 / 2019

Geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung i.M 1:500



Geschützte Bäume
nach Baumschutzsatzung

Anhang 2

Pflanzliste/Hecken

Als Ersatzpflanzungen werden ausschließlich die unten aufgeführten Gehölze anerkannt. Andere (nicht heimische) Pflanzen werden aus ökologischen Gründen als Ersatzpflanzungen nicht akzeptiert.

Es wird zwischen „freiwachsender Hecke/ Feldgehölz“ und „Schnitthecke“ unterschieden. Die untere Tabelle zeigt die geeigneten Gehölze des entsprechenden Heckentyps.

Anstelle eines Ersatzbaumes sind 50 m² „Schnitthecke“, was 50 laufenden (lfd.) Meter auf 1 Meter Tiefe entspricht oder 50 m² „freiwachsende Hecke/Feldgehölz“, was ca. 17 lfd. Meter auf 3 Meter Tiefe entspricht, anzulegen.

Pflanzgattung und Art	Schnitthecke	freiwachsende Hecke/Feldgehölz
Fagus sylvatica - Rotbuche	x	x
Carpinus betulus - Hainbuche	x	x
Acer campestre - Feldahorn	x	x
Prunus spinosa - Schlehe	x	x
Crataegus monogyna/laevigata/nigra – Weißdorn	x	x
Rosa canina - Hundrose		x
Corylus avellana - Hasel		
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen		x
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	x	
Cornus mas - Kornelkirsche		
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel		
Rubus fruticosus agg. - Brombeere		x
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball		x
Hippophae rhamnoides - Gewöhnlicher Sanddorn		x
Rhamnus carthaticus - Kreuzdorn		
Salix spec. - Weiden		x
Berberis vulgaris - Sauerdorn		x
Taxus baccata – Gemeine Eibe (sommer- o. immergrün)	x	x
Ligustrum vulgare – Liguster (sommer- o. immergrün)	x	

Pflanzqualität und PflegeZu freiwachsender Hecke/ Feldgehölz (mind. 3 m, besser 5 m tief):

- Strauch, mind. 2x verpflanzt, mind. 100-150 cm
- Pflanzabstand von Sträuchern 1 x 1 Meter, bei mehrreihiger Pflanzung versetzt zu pflanzen. Sofern Einzelbäume/Hochstämme eingebaut werden sollen, ist alle 10 laufenden Meter (lfd.) ein Baum zu setzen
- Verbisschutz bei Sträuchern bzw. Feldgehölzen muss durch Anstrich oder Einzäunung gewährleistet sein. Die Gehölze sind in den ersten Jahren regelmäßig frei zu mähen

Zu Schnitthecken:

- Pflanze, mind. 2x verpflanzt, mind. 100-150 cm
- Pflanzabstand der Gehölze zueinander: mind. drei Pflanzen auf lfd. Meter, Pflanzung in Reihe

Gilt für beide Heckentypen:

- Die dauerhafte, fachgerechte Pflege der Gehölze ist zu gewährleisten.
- In der Anwuchsphase (und bei andauernder Trockenheit) sind die Gehölze ausreichend zu wässern
- Wachsen die Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Das gilt für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Tag der Pflanzung

Nachweis der Ersatzpflanzung

Der Nachweis der Ersatzpflanzung(en) ist innerhalb von 12 Monaten mit geeigneten Belegen (Rückmeldebogen, Fotos, Rechnungen, Lieferscheine) zu erbringen. Die Frist beginnt mit dem Datum des erteilten Bescheides. Dem Bescheid liegt der o.g. Rückmeldebogen bei, den Sie bitte unaufgefordert direkt nach dem Pflanzen der Ersatzpflanzung(en) ausgefüllt an die Stadt Herzogenrath, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Umwelt – zurücksenden

Anhang 3

Pflanzliste Bäume

Als Ersatzpflanzungen werden nachfolgend nach der Standortgröße aufgeführte Gehölze (ausschließlich Hochstämme) mit einem **Stammumfang** von **mindestens 18 cm (Sortierung 18-20, H 3xv.)**, in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, gefordert. **Nadelbäume** (außer Ginkgo) werden als Ersatzpflanzungen **nicht** anerkannt:

Baumgattung und Art	große Anlagen	mittlere Anlagen	kleine Anlagen
Acer campestre - Feldahorn	x	x	
Acer monspessulanum – Französischer Ahorn		x	x
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	x		
Alnus spec. - Erle	x	x	x
Aesculus x carnea - rotblütige Rosskastanie	x		
Amelanchier ovalis - Felsenbirne	x	x	x
Carpinus betulus - Hainbuche	x	x	
Corylus colurna - Baumhasel	x		
Fagus sylvatica - Rotbuche	x		
Fagus sylvatica „Atropunicea“ Blutbuche	x		
Fraxinus spec. - Esche	x	x	
Fraxinus exzelsior „Pendula“ - Hänge-Esche	x	x	
Ginkgo biloba - Ginkgo	x	x	x
Juglans regia - Walnuss	x	x	
Liquidambar styraciflua - Amberbaum	x	x	x
Prunus avium - Vogelkirsche	x		
Prunus fruticosa „Nana“ - Zierkirsche	x	x	x
Prunus mahaleb - Felsenkirsche	x	x	
Quercus cerris – Zerr-Eiche	x	x	
Quercus petraea - Traubeneiche	x		
Quercus robur - Stieleiche	x		
Salix alba - Kopfweide	x		
Salix alba „Tristis“ - Trauerweide	x		
Sorbus aria - Mehlbeere	x	x	
Sorbus aucuparia - gemeine Eberesche	x	x	
Sorbus aucuparia „var. edulis“ - essbare Eberesche	x	x	x

Baumgattung und Art	große Anlagen	mittlere Anlagen	kleine Anlagen
Sorbus torminalis - Elsbeere	x	x	
Tilia cordata - Winterlinde	x		
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	x		
Tilia tomentosa - Silberlinde	x		
Ulmus carpinifolia - Feldulme	x		
Ulmus glabra - Bergulme	x		
Ulmus glabra „Pendula“ - Laubenuhme	x	x	x
zzgl. Obstbäume als Hochstamm in den gängigen Sorten	x	x	x

Pflanz- und Pflege Tipps

- Größe der Pflanzgrube: mind. das 1,5-fache des Durchmessers des Ballens bzw. des Wurzelwerks
- Anbindung: Der Baum ist im besten Fall mit Hilfe eines sog. „Dreibecks“ (drei Pfähle) bzw. mit zwei, mindestens mit einem Pfahl anzubinden, je nach Baumart und Standort. Bei einem Pfahl wird, bevor der Baum gepflanzt wird, in die ausgehobene Pflanzgrube auf der dem Wind zugewandten Seite so tief eingeschlagen, dass er beim bepflanzen Baum bis zu einer Handbreit unter der Kronenverzweigung reicht. Der Baum wird in einem Abstand von etwa 20 cm zum Pfahl gesetzt. Die Anbindung erfolgt nach neuestem Stand der Technik mit Hilfe von hochreißfesten, witterungsbeständigen und dehnfähigem Gewebegurtband
- Die Bäume sind für mind. 10 Jahre zu pflügen und zu schützen. Dazu gehören ein sog. Pflanzschnitt und Erziehungsschnitte. Direkt nach dem Pflanzen ist der Baum ausreichend zu wässern. Dies gilt auch für längere Trockenperioden
- Grundsätzlich sind je nach Baumart Abstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Justizministerium des Landes NRW, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, NRWdirekt, Tel. 0211/837-1001, Stichwort: „Broschüre Nachbarrechtsgesetz NRW“.